



Neuberechnung des Schulleitungsetats

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	12.12.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Ressort Finanzen

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zur Neuberechnung des Schulleitungsetats zu. Er stimmt der Abschaffung des Bonussystems von 2003 zur Lernmittelfreiheit zu und spricht sich für die Einführung der vollständigen Lernmittelfreiheit vom Schuljahr 2023/2024 an aus.

II. Sachverhalt und Begründung

1 Ausgangslage

Der Schulleitungsetat steht den Schulleitungen zur freien Verfügung. Hiervon können sie Lernmittel beschaffen und weitere Beschaffungen tätigen, die sonst nicht vom Haushalt abgedeckt werden, aber notwendig für den Schulbetrieb sind.

Für die Berechnung des Schulleitungsetats wurden bisher pro Schulart bestimmte Pro-Kopf-Beträge (siehe nachfolgende Tabelle) festgelegt. Diese erhält jede Schulleitung pro Schülerin und Schüler für ihren Etat. Durch diese Festlegung bleiben die Pro-Kopf-Beträge jährlich gleich und ändern sich nicht dynamisch.

Zusätzlich zu den Pro-Kopf-Beträgen wird jedem Etat ein Investivbetrag von 5 € pro Schülerin und Schüler angerechnet. Der Bedarf für die EDV-Mittel wird aus dem Schulleitungsetat in den Etat „digitale Ausstattung Schulen“ überführt. Pro Schule gibt es hier eine Basiskennzahl je Schülerin und Schüler, mit der der Teil des Schulleitungsetats berechnet wird, der für die EDV eingeplant wird. Insgesamt werden bisher ca. 30 % des gesamten Schulleitungsetats für den EDV-Bedarf benötigt. Anschaffungen digitaler Ausstattung sind nur nach Genehmigung durch das Ressort Digitales & Kommunikation möglich.

Demnach wird der Schulleitungsetat momentan wie folgt berechnet:

$$(\text{Anzahl der Schüler/innen} \times \text{Pro-Kopf-Betrag}) + (\text{Anzahl der Schüler/innen} \times 5 \text{ €}) - \text{EDV-Mittel} = \text{Schulleitungsetat}$$

**Tabelle 1: Pro-Kopf-Beträge allgemein**

Schulart	Pro-Kopf-Betrag + 5 €
Grundschule	103,00 €
Gemeinschaftsschule Klasse 5-10	131,00 €
Realschule	118,00 €
Gymnasium	125,00 €
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Sek I	177,00 €
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Sek II	236,00 €
Grundschulförderklasse	157,00 €

Die Planung erfolgt seit 2019 ausschließlich im Ergebnishaushalt. Bei Bedarf können im Rahmen der Bewirtschaftung Mittel auf die entsprechenden Investitionsaufträge im Finanzhaushalt umgeschichtet werden. Die Kostenarten des Ergebnishaushalts sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt ist nur eine einseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 4 GemHVO möglich; d.h. Auszahlungen für Investitionen sind durch zahlungswirksame Minderaufwendungen dieses Etats im Ergebnishaushalt auszugleichen.

Die Kosten für die besonderen Lernmittel (Taschenrechner, Workbooks, Ganzschriften, Zeichenplatten) werden bisher außerhalb des Schulleitungsetats berechnet. Hier gibt es ebenfalls einen festgelegten Pro-Kopf-Betrag, der den Schulleitungen zusätzlich zum Schulleitungsetat zur Verfügung steht.

Tabelle 2: Pro-Kopf-Beträge besondere Lernmittel

Schulart	Pro-Kopf-Betrag
Grundschule	36,00 €
Gemeinschaftsschule Sek II	36,00 €
Realschule	33,00 €
Gymnasium	18,00 €
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Sek I	77,00 €
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Sek II	77,00 €
Grundschulförderklasse	0,00 €



2 Der Sachkostenbeitrag (SKB)

Der Sachkostenbeitrag ist in § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) verankert. Diesen erhält der Schulträger als Beitrag zu den laufenden Schulkosten. Die Höhe des Sachkostenbeitrags (SKB) wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Innenministeriums und des Ministeriums für Finanzen bestimmt. Der SKB wird so festgelegt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Erhöhen sich also die Schulkosten, wird auch der SKB angemessen erhöht. Diesen SKB erhalten die Kommunen pro Schülerin und Schüler je Schulart. Der genaue SKB ist § 2 Schullastenverordnung (SchLVO) zu entnehmen.

In der folgenden Tabelle sind die SKB der vergangenen Jahre dargestellt. Die Tabelle enthält nur die für die Stadt Crailsheim notwendigen Informationen.

Tabelle 3: Sachkostenbeiträge nach §2 SchLVO

Schulart		2021	2022	2023
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1.312 €	1.312 €	1.312 €
2.	Realschulen	966 €	1.027 €	1.107 €
3.	a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	998 €	1.070 €	1.156 €
7.	Grundschulförderklassen	375 €	375 €	375 €
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren			
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.609 €	2.677 €	2.779 €

3 Vorschlag zur neuen Berechnung

Um einen neuen Vorschlag zur Berechnung des Schulleitungsetats auszuarbeiten, hat sich die Verwaltung zunächst bei Städten vergleichbarer Größe erkundigt, wie sich deren Schulleitungsetat berechnet. Der Großteil der Städte wie beispielsweise Sinsheim, Ostfildern, Leinfelden-Echterdingen und Nürtingen berechnen ihren Schulleitungsetat mit Hilfe des Sachkostenbeitrags. Der Schulleitungsetat wird von den Vergleichsstädten hauptsächlich wie folgt berechnet:

$$\text{SKB} \times \text{festgelegter Prozentanteil} \times \text{Anzahl Schüler/innen}$$

Eine nähere Betrachtung und ein weiterer Vergleich der Berechnung der Stadt Crailsheim mit den Vergleichsstädten hat gezeigt, dass der Schulleitungsetat durch die veraltete Berechnung niedriger ausfällt. Das Ziel ist also, die Berechnung zu erneuern, um eine dynamische Anpassung an die vorherrschenden wirtschaftlichen Gegebenheiten zu ermöglichen.



Es soll ein neues System zur Berechnung des Schulleitungsetats eingeführt werden, das die Pro-Kopf-Beträge nicht mehr einzeln aufführt. Es wird je Schulart einen Prozentsatz geben, der pro Schülerin und Schüler vom SKB zugeteilt wird. Dieser Prozentsatz wurde anhand der Ausgaben der Schulen der vergangenen Jahre ermittelt. Es wurden die gesamten Ausgaben betrachtet. Anhand dieser Zahlen wurde ein Wert ermittelt, der dem Bedarf der Schulen entspricht. Folgende Prozentsätze wurden dabei erarbeitet:

Tabelle 4: Neue Prozentsätze vom SKB

Schulart	Anteil vom SKB
Grundschule	20 %
Gemeinschaftsschule Sek II	22 %
Realschule	22 %
Gymnasium	22 %
sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	22 %
Grundschulförderklasse	24 %

Der Schulleitungsetat soll in Crailsheim demnach in Zukunft wie folgt berechnet werden:

$$\text{SKB} \times \text{festgelegter Prozentanteil} \times \text{Anzahl Schüler/innen}$$

Der EDV-Bedarf wird wieder in ein extra Budget überführt und es sollen alle Lernmittel, auch die besonderen, im Schulleitungsetat verankert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahlen im Vergleich nach der alten Berechnung und der neuen Berechnung für das Jahr 2023.

Tabelle 5: Vergleich Höhe Schulleitungsetat 2023

Schule	Schulleitungsetat nach alter Berechnung 2023	Schulleitungsetat nach neuer Berechnung 2023
Grundschule Altenmünster	22.040,00	36.265,32 €
Geschwister-Scholl-Schule	16.370,00	24.641,82 €
Astrid-Lindgren-Schule	14.620,00	25.261,74 €
Reußenbergschule	15.760,00	21.697,20 €
Eichendorffschule Klasse 1-4	77.180,00	45.099,18 €
Eichendorffschule Klasse 5-10		69.908,61 €



Leonhard-Sachs-Schule Klasse 1-4	51.280,00	33.320,70 €
Leonhard-Sachs-Schule Klasse 5-10		45.662,85 €
Realschule am Karlsberg	87.790,00	125.301,33 €
Realschule zur Flügelaue	34.930,00	54.893,92 €
Lise-Meitner-Gymnasium	52.880,00	83.671,28 €
Albert-Schweitzer-Gymnasium	103.380,00	154.702,86 €
Käthe- Kollwitz-Schule	19.470,00	25.478,84 €
Grundschulförderklasse (Eichendorffschule)	1.570,00	756,00 €

4 Notwendigkeit einer dynamischen Anpassung und Lernmittelfreiheit

Alles, was für den Schulbetrieb notwendig ist, müssen die Schulleitungen über ihren Schulleitungsetat bezahlen. Durch Preisschwankungen und Inflation kann es hier aber dazu kommen, dass das Verhältnis zum Etat und den Preisen nicht verhältnismäßig ist. Die Preise steigen und der Etat bleibt gleich. In Anbetracht dessen ist eine dynamische Berechnung des Schulleitungsetats daher sehr sinnvoll.

Auch gibt es in Baden-Württemberg die Lernmittelfreiheit. Diese ist in Artikel 14 Abs. 2 der Landesverfassung geregelt. Danach sind Unterricht und Lernmittel an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Bisher werden in Crailsheim über das Bonussystem noch Lernmittel verkauft, dies soll aber in Zukunft nicht mehr so gehandhabt werden, um der gesetzlichen Lernmittelfreiheit komplett zu entsprechen. Nach § 94 Abs. 1 Schulgesetz (SchG) „hat der Schulträger den Schülerinnen und Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen“.

§ 1 Abs. 1 der Lernmittelverordnung (LMVO) vom 19. April 2016 definiert Lernmittel als „Schulbücher und andere Sachen, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern zum schulischen Lernen genutzt zu werden“. Notwendige Lernmittel werden durch § 1 Abs. 3 LMVO vom 19. April 2004 definiert. Demnach sind notwendige Lernmittel „Lernmittel, die zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Bildungs- oder Lehrplans [...] notwendig sind“. Aufgelistet sind die notwendigen Lernmittel im Lernmittelverzeichnis. Demnach fallen Gegenstände, „deren Verwendung die Schule dem Schüler freistellt [...] oder die der Schüler typischerweise ‚ohnehin‘ besitzt“ nicht unter die Lernmittelfreiheit, so der VGH BW in seiner Entscheidung vom 23.01.2001. Alles andere fällt unter die Lernmittelfreiheit.

Für den Erwerb von Schulbüchern bietet die Stadt Crailsheim seit 1975 das Bonussystem (Bonus 50 %) an. Für jeden Kauf an Lernmitteln der Schülerinnen und Schüler an der Schule steuert der Schulträger einen bestimmten Prozentsatz der Kosten bei. Somit haben die Schülerinnen und



Schüler nicht den vollen Preis zu bezahlen. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 23.07.2003 mit folgendem Wortlaut die Neustaffelung des Bonussystems:

„Schulbücher

Schulbücher, die nur in einer Klassenstufe verwendet werden können:

Bonus wird auf 20 % des Listenpreises abzüglich Rabatte festgesetzt (in der Regel alle Fachbücher)

Schulbücher, die (von einem Schüler) über mehrere Klassenstufen eingesetzt werden können:

Wenn über zwei Klassenstufen verwendbar	35 % Bonus
Über drei Klassenstufen	50 % Bonus
Über vier Klassenstufen	65 % Bonus
Über fünf und mehr Klassenstufen	80 % Bonus

Beispiele: Atlanten, Formelsammlungen, Grammatikbücher/-hefte, Wortschatz, Fachbücher, die über zwei/mehrere Jahre einsetzbar sind.

Sonstige Lernmittel:

Die (von einem Schüler) über mehrere Klassenstufen einsetzbar sind:

Bonus grundsätzlich 50 %

Beispiele: Zeichenplatte, Reißzeug, Schablonen, Zirkel, Taschenrechner und grafikfähige Taschenrechner (soweit in LMVO vorgesehen), Ganzschriften (Lektüren/Partituren) und Arbeitshefte, soweit nach der LMVO oder durch Beschluss der Schulleitung/Fachkonferenz vorgesehen.“

Die Verwaltung will die vollständige Lernmittelfreiheit an allen städtischen Schulen einführen. Die Schulbücher und sonstigen Lernmittel werden in Zukunft geliehen, außer der Gebrauch schließt eine Leihe aus. In diesem Fall werden die Lernmittel kostenfrei zur Verfügung gestellt. Durch diese Einführung fallen zwar die Einnahmen weg, dies ist jedoch notwendig, um jeder Schülerin und jedem Schüler die gleichen Voraussetzungen zu bieten, sodass niemand benachteiligt wird. Für die Finanzierung der Workbooks und Lektüren für alle Schulen, die vom Schulträger übernommen wird, können die hierfür notwendigen Mittel innerhalb des Gesamthaushalts gedeckt werden.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Um eine gerechte Berechnung des Schulleitungsetats zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung, sich mit der neuen Berechnung am Sachkostenbeitrag zu orientieren. Hierdurch kann die vollständige Lernmittelfreiheit eingeführt werden und den Schulleitungen weiterhin eine wirtschaftlich gerechte Möglichkeit geboten werden, notwendige Ausstattung für die Schulen zu beschaffen. Darüber hinaus ermöglicht die neue Berechnung eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler im Thema Lernmittelfreiheit.